



Luxemburg, 14 Juni 2001

## Pressemitteilung

### Urteile in den Rechtssachen E-4/00 *Brändle*, E-5/00 *Mangold* and E-6/00 *Tschannet*

Der EFTA Gerichtshof hat heute drei Urteile verkündet, in denen er im Rahmen eines Vorlageverfahrens der Verwaltungsbeschwerdeinstanz des Fürstentums Liechtenstein die Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit im EWR-Abkommen auslegt (Art. 31 EWR-Abkommen).

Der Rechtsstreit vor dem nationalen Gericht betraf die liechtensteinische Regelung, nach der Angehörige des Arztberufs (Allgemeinmediziner, Zahnärzte und Arbeitsmediziner) im Europäischen Wirtschaftsraum nur eine Praxis betreiben dürfen ("single practice rule"). D.h. jeder Arzt, der sich in Liechtenstein niederlassen will, muss zuvor seine Heimatpraxis in einem anderen EWR-Staat aufgeben.

Die Beschwerdeführer in den drei Fällen sind Österreicher, die in diesem Land jeweils Arztpraxen unterhalten. Ihr Antrag auf Zulassung zur Eröffnung einer Praxis in Liechtenstein wurde unter Hinweis auf die "single practice rule" abgewiesen. Gegen diese Entscheidungen erhoben die Beschwerdeführer Rechtsmittel und beriefen sich darauf, dass eine solche nationale Bestimmung, die Ärzten nur das Betreiben einer Praxis vorschreibt, gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt. Der EFTA-Gerichtshof folgte diesem Vorbringen und erklärte die "single practice rule" für unvereinbar mit den Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit. Die von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vorgetragene Einwände, nach denen eine solche Regelung aus Gründen des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden könne, hat der Gerichtshof zurückgewiesen. Insbesondere ist eine solche Regelung nicht zur Aufrechterhaltung der hohen Qualität der medizinischen Versorgung und zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherheit notwendig. Der Gerichtshof verwies dabei auf weniger einschneidende Massnahmen - wie ärztliche Standesregeln - mit denen einer angebotsinduzierten Nachfrage begegnet werden kann.

Das Urteil ist im Internet zu finden: [www.efta.int](http://www.efta.int). Der EFTA-Gerichtshof besteht aus den Richtern Thór Vilhjálmsson (Präsident), Carl Baudenbacher und Per Tresselt. Diese Pressemitteilung ist ein unverbindlicher Text.